

Vernehmlassungsvorlage

Gesetz
über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis
(Personalgesetz, PG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 51
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom XX. Mai 2017,
beschliesst

I.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001¹ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 12a (neu)

Änderung der wesentlichen Bestandteile des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen

¹ Die wesentlichen Bestandteile des Arbeitsverhältnisses können im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert werden.

² Wird die Funktion aus Gründen gemäss § 22 Absatz 2 geändert und hat die Änderung eine tiefere Einreihung zur Folge, gilt § 20 Absatz 2 sinngemäss.

¹ SRL Nr. [51](#)

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Arbeitsverhältnis endet spätestens am Monatsende nach der Erfüllung des 65. Altersjahres der oder des Angestellten. Für Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste endet es am Ende des Schuljahres, in welchem sie das 65. Altersjahr erfüllen.

² Die zuständige Behörde kann das Arbeitsverhältnis aus Altersgründen vorzeitig beenden, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in welchem eine Rente der Vorsorgeeinrichtung gemäss § 63 bezogen werden kann. Es ist eine Frist von sechs Monaten einzuhalten. Eine vorzeitige Beendigung ist aus betrieblichen Gründen oder bei nachgewiesener Leistungseinbusse trotz bestehender Leistungsbereitschaft möglich, wobei berechnete Interessen der oder des Angestellten zu berücksichtigen sind. Ein schriftliches Mahnverfahren im Sinne von § 18 Absatz 1b schliesst eine Beendigung aus Altersgründen aus.

§ 25 Abs. 3, Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (neu)

³ Kein Anspruch auf Abfindung besteht in den folgenden Fällen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

d. *aufgehoben*

⁴ Die Abfindung beträgt höchstens einen Jahreslohn (13 Monatslöhne). Der Regierungsrat regelt das Nähere.

⁶ Angestellten, die während der Abfindungsdauer ein neues Erwerbseinkommen erzielen, wird die Abfindung anteilmässig gekürzt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum

Luzern

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: